

Bundesgesetzblatt ⁶³³

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1989

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 89	Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung der ECE-Regelung Nr. 11 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türschlösser und Türaufhängungen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 11)	634
26. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	635
30. 6. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	636
4. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	636
4. 7. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kuwaitischen Doppelbesteuerungsabkommens .	637
4. 7. 89	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	637
5. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	639
5. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	640

Die Regelung Nr. 11 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türschlösser und Türaufhängungen (Revision 1) und (Revision 1 – Ergänzung 1) – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1989 beigelegt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der Neufassung der ECE-Regelung Nr. 11
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge
hinsichtlich der Türschlösser und Türaufhängungen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 11)**

Vom 12. Juli 1989

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Neufassung der ECE-Regelung Nr. 11 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Festigkeit der Türschlösser und Türaufhängungen vom 7. Mai 1981 und die Ergänzung 1 vom 20. April 1986 werden in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Neufassung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang 1 und die Ergänzung 1 wird als Anhang 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Die Verordnung vom 12. Februar 1970 zu den Regelungen Nr. 10 und 11 (BGBl. II S. 57) nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „und Nr. 11“ und die Worte „und 11“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Regelung Nr. 11 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Festigkeit der Türschlösser und Türscharniere.“ gestrichen.
3. Die dieser Verordnung nachstehend veröffentlichte Regelung Nr. 11 einschließlich der Anhänge 1 bis 3 hierzu wird gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung vom 19. April 1982 zur Änderung der Regelungen Nr. 11, 14, 17 und 24 (BGBl. II S. 481), zuletzt geändert durch die Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 12 vom 15. Juni 1989 (BGBl. II S. 530) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden jeweils die Regelungsnummer „11“ und der nachfolgende Beistrich gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen. Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Änderung 01 zur Regelung Nr. 11 wird als Anhang 1, die“ gestrichen.
3. In § 3 werden die Worte „des Anhangs 1 mit Wirkung vom 6. Mai 1974,“ gestrichen.
4. Der Anhang 1 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung und der Anhang 1 treten mit Wirkung vom 15. März 1981, der Anhang 2 mit Wirkung vom 20. April 1986 in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

*) Die Anhänge 1 und 2 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge**

Vom 26. Juni 1989

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1961 II S. 1097) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Malta

am 18. Februar 1989

in Kraft getreten.

Malta hat bei der unmittelbar vertragsbindenden Unterzeichnung die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"Settlement in the meaning of Article 5 of the European Agreement on the Abolition of Visas for Refugees shall be determined in relation to the place where the refugee's personal interests are centred. Consequently, presence on the territory of a High Contracting Party for the purpose of attending an educational establishment, medical establishment, convalescent home or other similar institutions shall not constitute settlement within the meaning of the said Article 5."

„Bei der Beurteilung der Niederlassung im Sinne des Artikels 5 des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge ist zu berücksichtigen, an welchem Ort sich der Mittelpunkt der persönlichen Interessen des Flüchtlings befindet. So gilt der Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zum Besuch von Unterrichtsanstalten, Kurheimen, Sanatorien oder ähnlichen Anstalten nicht als Niederlassung im Sinne des Artikels 5 des oben bezeichneten Übereinkommens.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1982 (BGBl. II S. 745).

Bonn, den 26. Juni 1989

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 30. Juni 1989

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Ungarn am 12. Juni 1989
in Kraft getreten.

Ungarn hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich für die Zwecke seiner Vertragsverpflichtungen durch die Formulierung a des Artikels 1 Abschnitt B Absatz 1 des Abkommens („Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“) als gebunden betrachtet.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Ungarn am 14. März 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. November 1988 (BGBl. II S. 1141) und vom 27. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 75).

Bonn, den 30. Juni 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheilt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 4. Juli 1989

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303; 1989 II S. 541) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Malta am 20. März 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. April 1989 (BGBl. II S. 467).

Bonn, den 4. Juli 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheilt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kuwaitischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 4. Juli 1989

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1989 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 1989 II S. 354) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 14. Juli 1989

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. Juni 1989 in Kuwait ausgetauscht worden.

Bonn, den 4. Juli 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juli 1989

Das in San Salvador am 24. Januar 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 16. Februar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juli 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage des Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 11. Juni 1988 –

sind übereingekommen, das nachstehende Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador und/oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wiederaufbau Kinderkrankenhaus Bloom“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, unter Bezugnahme auf das Regierungsabkommen vom 9. Juni 1988 einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador für das in Absatz 1 genannte Vorhaben weitere Finanzierungsbeiträge über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, gewährt, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik El Salvador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifizierung durch die Gesetzgebende Versammlung der Republik El Salvador an dem Tage in Kraft, an dem das entsprechende Dekret im Amtsblatt des Landes veröffentlicht worden ist.

Geschehen zu San Salvador, am 24. Januar 1989 in zwei
Unterschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Guido Heymer

Für die Regierung der Republik El Salvador
Remo Bardi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 5. Juli 1989

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien am 8. Mai 1989
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Se référant à la possibilité offerte par l'article 1^{er}, alinéa 3 de la Convention, la République algérienne démocratique et populaire déclare qu'elle appliquera la Convention, sur la base de la réciprocité, à la reconnaissance et l'exécution des seules sentences arbitrales rendues sur le territoire d'un autre Etat contractant, uniquement lorsque ces sentences auront été prononcées au sujet de différends issus de rapports de droit, contractuels ou non contractuels, qui sont considérés comme commerciaux par le Droit algérien.»

„Unter Bezugnahme auf die nach Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens bestehende Möglichkeit erklärt die Demokratische Volksrepublik Algerien, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind, und auch nur dann, wenn diese Schiedssprüche zu Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, erlassen worden sind, die nach algerischem Recht als Handelssachen angesehen werden.“

Antigua und Barbuda am 3. Mai 1989
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

“In accordance with Article I, the Government of Antigua and Barbuda declares that it will apply the Convention on the basis of reciprocity only to the recognition and enforcement of awards made in the territory of another contracting state.

„Nach Artikel I erklärt die Regierung von Antigua und Barbuda, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.

The Government of Antigua and Barbuda also declares that it will apply the Convention only to differences arising out of legal relationships, whether contractual or not, which are considered as commercial under the laws of Antigua and Barbuda.”

Die Regierung von Antigua und Barbuda erklärt ferner, daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach den Gesetzen von Antigua und Barbuda als Handelssachen angesehen werden.“

Kenia am 11. Mai 1989
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

“In accordance with Article I (3) of the said Convention the Government of Kenya declares that it will apply the Convention to the recognition and enforcement of arbitral awards made only in the territory of another contracting state.”

„Nach Artikel I Absatz 3 des genannten Übereinkommens erklärt die Regierung von Kenia, daß sie das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 292) und vom 27. April 1989 (BGBl. II S. 468).

Bonn, den 5. Juli 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Preis des Anlagebandes: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Vom 5. Juli 1989

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 in Kraft getreten für die

Mongolei	am	13. April 1989
Sowjetunion	am	14. April 1989
Ukraine	am	27. Mai 1989
Weißrußland	am	20. April 1989.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 334).

Bonn, den 5. Juli 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt